

Auflage 2

Inhalt

1 Vorbermerkungen	3
1.1 Veranlassung und Planziel	3
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
1.3 Übergeordnete Planungen	4
1.4 Verbindliche Bauleitplanung	4
1.5 Verfahren	5
2 Inhalt und Festsetzungen	6
2.1 Art der baulichen Nutzung	7
2.2 Maß der baulichen Nutzung	7
2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	8
3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	8
4 Verkehrliche Erschließung und Anbindung	8
5 Berücksichtigung umweltschützender Belange	8
6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes	10
7 Immissionsschutz	13
8 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz	13
9 Altabbagierungen und Altlasten	14
10 Denkmalschutz	14
11 Hinweise und sonstige Infrastruktur	15
12 Bodenordnung	15
13 Kosten	15
14 Verfahrensstand	16

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach

Begründung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“

1. Bauabschnitt (1. BA)

2. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Fassung zum Satzungsbeschluss

Planstand: 02.06.2015

Beteiligung:

Dipl.-Geogr. Julian Adler, Stadtplaner AKH
Dr. Gerrit Föckel, Dipl.-Biol.

1 Vorbermerkungen

1.1 Veranlassung und Planziel

Der Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. Bauabschnitt (1. BA) von 2007 setzt großräumig Gewerbegebiete i.S.d. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Hiermit wurden unter anderem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung der ADAM HALL GMBH geschaffen. Aufgrund des zwischenzeitlich erfolgten massiven Wachstums des Unternehmens reichen die Kapazitäten des derzeitigen Logistikgebäudes nach dem Bezug im Jahr 2008 nicht mehr aus. Die Prozesse in der Logistik lassen sich ebenfalls nicht mehr effizient genug abbilden, um am Markt nachhaltig konkurrenzfähige Preise bieten zu können. Nach Begutachtung der Produktionsprozesse durch einen externen Logistikberater wurde deutlich, dass der (Teil-)Automatisierung mehr Raum gegeben werden muss, was Auswirkungen auf die Höhe eines geplanten neuen Baukörpers hat. Die ADAM HALL GMBH plant demnach den Anbau eines Automatik-Hochregallagers an das bestehende Betriebsgebäude in zwei Ausbaustufen. Ein solches Automatiklager kann jedoch nur dann zu einer effizienten betrieblichen Organisation beitragen, wenn eine gewisse Mindesthöhe ausgenutzt wird. Dies bedeutet, dass nach entsprechender Prüfung ein ergänzender Baukörper mit mindestens 16 m Höhe errichtet werden soll. Die Möglichkeit den Baukörper in den Boden einzulassen wurde ebenfalls erörtert, jedoch wegen der damit verbundenen erheblichen Mehrkosten verworfen. Die Festsetzung des Bebauungsplanes von 2007 bedürfen daher im Hinblick auf die getroffenen Festsetzungen zur Höhenentwicklung baulicher Anlagen im Plangebiet teilräumlich einer Anpassung.

Lage des Plangebietes und räumlicher Festsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes



Eigene Darstellung, auf Basis von: Google Earth (13.06.14)

genordet, ohne Maßstab

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 24.03.2015 auf Basis aktueller Planungen des Unternehmers den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 1. BA – 2. Änderung gefasst. Im Mittelpunkt der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes steht ausschließlich die teilräumliche Anpassung der getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Höhenentwicklung baulicher Anlagen im Plangebiet.

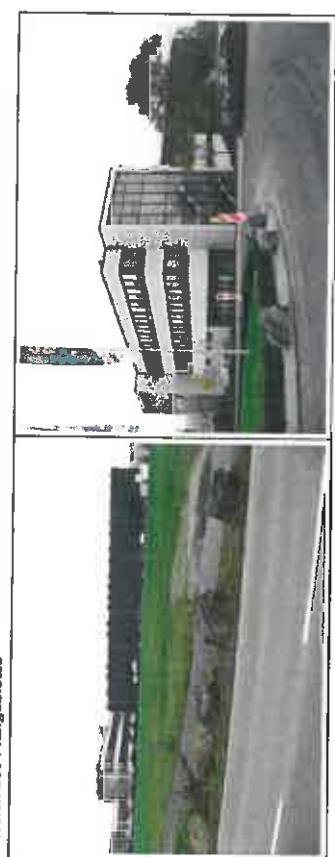
Zur Würdigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes wurde ergänzend eine entsprechende Visualisierung erstellt, deren Ergebnisse in Kapitel 6 zusammengefasst werden und die der vorliegenden Be gründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt ist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes von 2007 umfasst demnach ausschließlich die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudeoberfläche in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich von bislang 12,0 m auf nunmehr 16,0 m über dem angegebenen Bezugspunkt von 313,0 m ü. NN. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungs vorschriften des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 1. BA von 2007 gelten unverändert fort. Die Zeichenerklärung sowie die Festsetzungen beziehen sich im Übrigen ausschließlich auf den Geltungsbereich der vorliegenden 2. Änderung.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück nördlich der Daimlerstraße und östlich der Lilienthalstraße (Gemarkung Anspach, Flur 48, Flurstücke 119/1 und 120), im Umgriff des so begrenzten räumlichen Geltungsbereiches liegt eine Fläche von rd. 2,5 ha. Auf die überbaubaren Grundstücksflächen entfallen hierbei 20.337 m², wovon nur rd. 2.200 m², d.h. 10,8 % von der eigentlichen Erhöhung der baulichen Nutzbarkeit betroffen sind.

Bereich des Plangebietes



Eigene Aufnahmen (11/2014)

1.3 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Südhessen 2010 / Regionale Flächennutzungsplan 2010 stellt für den Bereich des Plangebietes Gewerbliche Baufläche (Bestand) dar, sodass die Planung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, steht die Darsstellung des Regionalen Flächennutzungsplans der vorliegenden Planung ebenfalls nicht entgegen.

1.4 Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kellerborn“ 1. BA von 2007, der für den Bereich des Plangebietes Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO festsetzt und nunmehr in Bezug auf die getroffenen Festsetzungen zur zulässigen Höhenentwicklung baulicher Anlagen im Plangebiet teilräumlich geändert wird.

Bebauungsplan „Am Kelleborn“ 1. BA von 2007



Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kelleborn“ 1. BA – 2. Änderung werden für seinen Geltungsbereich die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kelleborn“ 1. BA von 2007 durch die Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung ersetzt. Die sonstigen Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes „Am Kelleborn“ 1. BA von 2007 gelten unverändert fort.

1.5 Verfahren

Für Bebauungspläne, die der Wiedernutzung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, hat der Gesetzgeber 2007 ein sog. beschleunigtes Verfahren zur Innenentwicklung eingeführt. Die allgemeinen Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind insofem gegeben, da es sich im Zuge des geplanten Vorhabens um eine bauliche Nachverdichtung im Innenbereich und somit auch um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

Das Verfahren nach § 13a BauGB ist darüber hinaus nur zulässig, wenn eine Grundfläche von 20 000 m² nicht überschritten wird und wenn der Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UvPG besteht. Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestehen.

Vorliegend bleibt die zulässige Grundfläche noch unterhalb des genannten Schwellenwertes von 20.000 m² (gemäß den festgesetzten maximalen Grundflächenzahl von GRZ = 0,8 ergibt sich ein Wert von maximal rd. 19.970 m²). Ein UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet und Schutzgebiete i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, sodass das beschleunigte Verfahren angewendet werden kann.

Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbare sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach § 4c BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes nebst Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zudem wurde eine Bürgereinformationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Unterichtung und Erörterung der Planung durchgeführt. Im Rahmen der Bürgereinformationsveranstaltung wurde die konkrete Planung der Adam Hall GmbH sowie der Entwurf des vorliegenden Bebauungsplanes der interessierten Öffentlichkeit im Detail vorgestellt und es gab die Möglichkeit Fragen zu stellen sowie Hinweise und Anregungen abzugeben. Hierbei wurden insbesondere die Möglichkeiten der Farbgestaltung der Fassaden, baulich-organisatorische Alternativen auf dem Baugrundstück, die unternehmerischen Perspektiven für die kommenden Jahre einschließlich eventueller künftiger Erweiterungsvorhaben, das Verkehrsaufkommen und die Zukunftssituation, der Bezugspunkt der festgesetzten Gebäudeoberkante im Bebauungsplan, der Brandschutz, die Begründungsmaßnahmen sowie die Umsetzung des geplanten Vorhabens thematisiert. Im Zuge der Fortschreibung des Bebauungsplan-Entwurfes wurden daher Höhenrichtlinien redaktionell in der Planzeichnung ergänzt, sodass der Bezugspunkt deutlich erkennbar wird. Sofern die Hinweise und Anregungen die Planung des konkreten Bauvorhabens betreffen, werden diese im Zuge der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Bauplanung und Bauantragstellung geprüft und nach Möglichkeit entsprechend berücksichtigt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Zudem wurde der naturschutzrechtliche Ausgleich für den ursprünglichen Eingriff in Natur und Landschaft im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Kelleborn“ 1. BA von 2007 geregelt.

2 Inhalt und Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu schaffen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst ausschließlich die Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante in dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich von bislang 12,0 m auf nunmehr 16,0 m über dem angegebenen Bezugspunkt von 313,0 m NN. Die sonstigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Babauungsplanes „Am Kelleborn“ 1. BA von 2007 gelten unverändert fort.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes unverändert Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO festgesetzt. Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigendem Gewerbebetrieb. Gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sind in Gewerbegebieten allgemein zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfte-, Büro- und Verwaltungsbauten,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

Hinzu kommen gemäß § 13 BauNVO Gebäude und Räume für freie Berufe, d.h. für die Berufsausübung von im Gewerbegebiet allgemein und ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten bleibt im Zuge der 2. Änderung unverändert bestehen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Zum Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2007 die Grundflächenzahl, die Baumassenzahl und die maximal zulässige Gebäudeoberkante festgesetzt. Die einzelnen Festsetzungen stellen sich in der Gegenüberstellung wie folgt dar:

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

Alle baulichen Maßnahmen tragen in der Wahl ihrer Gestaltung grundsätzlich dazu bei, die baugeschichtliche Bedeutung, die erhaltenswerte Eigenart und somit auch die Identität der gewachsenen Siedlungsstrukturen zu bewahren und zu stärken. Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 und 3 HBO wurden daher bereits in den Bebauungsplan von 2007 baumorphologische Gestaltungsvorschriften aufgenommen. Gegenstand war die Gestaltung von Werbeanlagen, Einrichtungen, Stützmauern und Spielplätzen sowie Begrenzungsmassnahmen. Die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften gelten unverändert auch für die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes von 2007.

Bebauungsplan „Am Kellerborn“ 1. BA (Teilbaugebiet Nr. 2)		Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 1. BA – 2. Änderung	
Grundflächenzahl	GRZ = 0,8	GRZ = 0,8	
Baumassenzahl	BMZ = 7,0	BMZ = 7,0	
Gebäudeföhre	maximal 12,0 m	maximal 12,0 m und Lichweite 16,0 m	
Bezugspunkt	313 m ü.NN	313 m ü.NN	313 m ü.NN

Im Mittelpunkt der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kellerborn“ 1. BA steht die betriebsnotwendige Erhöhung der zulässigen Gebäudenöhren in einem eindeutig in der Planzeichnung definierten und begrenzten Bereich. Die Festsetzung ermöglicht die im Hallenbau üblicherweise erforderlichen und realisierten Höhen sowie die seitens der ADAM HALL GmbH bereits konkret geplante Bebauung. Die Höhenstaffelung trägt durch die getroffenen Festsetzungen dazu bei, den Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild städtebaulich vertretbar zu halten.

08/2015

Planungsbüro Holger Fischer, 35440 Linden

06/2015

Eine Ausnahme stellen hierbei jedoch Bebauungspläne dar, die unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB bzw. des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren werden die Umweltbelastige entsprechend den Vorgaben des § 13a BauGB berücksichtigt und im Folgenden dargestellt.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft / Klima und Landschaft

Innenhalb des Plangebietes sind keine gesetzlich geschützten Biotope oder Lebensräume nach der FFH-Richtlinie vorhanden. Auch liegen keine Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten vor. Aufgrund der großräumig anthropogenen Überformung des Umfelds und der bestehenden gewerblichen Nutzung sind durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes keine negativen Auswirkungen auf die Aspekte Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Themenfelder Luft und Klima gilt, dass dem Standort keine besondere Bedeutung hinsichtlich der Kaltluftentstehung oder für den Klimaschutz zukommt, sodass auch hierfür keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und des Europäischen Vogelschutzes

Da das Plangebiet nicht Teil eines Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets ist und auch nicht im Einflussbereich eines solchen liegt, kommt es durch das Vorhaben zu keiner Flächenbeanspruchung oder andwendetigen Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten.

Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Aus der für das Plangebiet vorgesehenen Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhe für einen Teilbereich des Plangebietes um 4,0 m ergeben sich für die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche keine nachteiligen Auswirkungen. Zur Würdigung der Belange des Orts- und Landschaftsbildes wurde ergänzend eine entsprechende Visualisierung erstellt, deren Ergebnisse in Kapitel 6 zusammengefasst werden und die der vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beigelegt ist.

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Vermeldung von Emissionen / Nutzung erneuerbarer Energien

Die vorgesehene Anhebung der maximalen Gebäudehöhe für einen Teilbereich des Plangebietes verursacht keine nennenswerten zusätzlichen Emissionen. Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, schließt diese jedoch auch nicht von der Zulässigkeit aus, zumal die bestehenden baulichen Anlagen bereits überwiegend mit Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie überstellt sind.

Auswirkungen auf Gebäude zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenen bestmöglichen Luftqualität resultieren.

Eingriffsergelung

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sodass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist. Zudem wurde der naturschutzrechtliche Ausgleich für den ursprünglichen Eingriff in Natur und Landschaft im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Am Kellerborn“ 1. BA von 2007 geregelt.

6 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbegebiet „Kellerborn“ unmittelbar westlich der Landesstraße L 3270 zwischen dem von Gewerbebebauung geprägten Ortsrand von Ansbach bis an den durch Wohnbebauung charakterisierten Ortsrand von Westerfeld. Der überplante Bereich wird aktuell im Wesentlichen von einem bestehenden Hochregallager und einer Wiesenfläche eingenommen.

Nach KLAUSING (1988)¹ gehört das Plangebiet zur natürlichen Unterinheit *Usinger Becken (Teileinheit 3025, Haupteinheit 302 Östlicher Hintertaunus)*. Es befindet sich hier wie die nördlich und südlich angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen im Bereich eines örtlichen Höhenzugs zwischen der Usa und dem Häuserbach. Die durch Bodenveränderungen überprägten Flächen weisen ursprünglich eine leichte Hangneigung in nordwestliche Richtung auf. Die Höhenlage beträgt rd. 305 bis 315 m ü.NN.

Bestimmend für die Wertigkeit des Landschaftsbildes bzw. die Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff sind insgesamt einerseits die geringe Ursprungsfähigkeit der annähernd zusammen gewachsenen Ortsstruktur sowie die geringe Strukturvielfalt bzw. Erlebniswirksamkeit des Plangebietes selbst und andererseits die leicht exponierte, aus der Umgebung teilweise weit einsehbare Lage. Der letztgenannte Sachverhalt sorgt für eine insgesamt erhöhte Empfindlichkeit gegenüber dem Eingriff in das Landschaftsbild. Im Hinblick auf die Bewertung der Eingriffs schwere ist zudem zu berücksichtigen, dass Gewerbegebäute aufgrund ihrer meist erheblichen Größe und funktionalen Gestaltung generell ein erhöhtes Konfliktpotential für das Landschaftsbild aufweisen.

Die für das nähere und weitere Umfeld nicht zu vermeidenden nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild sollen durch Maßnahmen zur Eingriffsmimierung reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der nördlich des Geltungsbereiches vorgesehene rd. 75 m breite und von Bebauung frei bleibende Korridor wirksam. Im Sinne der Siedlungsgliederung und der Ablesbarkeit von Orts- und Landeschaftsgeschichte bleibt hier eine erkennbare Tremlinie zwischen den Ortslagen von Ansbach und Westerfeld erhalten. Das ansonsten durchgehende Siedlungsband wird durch den unverbauten, durch Gehölze und offene Flächen gestalteten Korridor unterbrochen, wodurch insgesamt ein wertvoller Beitrag zur Verminderung der nachteiligen Wirkungen für das Orts- und Landschaftsbild erreicht werden kann. Im Rahmen der weiteren Eingriffsmimierung ist neben der Beschränkung der Bauhöhen insbesondere eine effektive Ein- und Durchgrünung des Gebietes von erhöhter Bedeutung. Hinsichtlich der Bauhöhen sieht der vorliegende Bebauungsplan maximale Gebäudehöhen von 12 m bzw. 16 m vor, sodass für einen abgegrenzten Teilbereich von 92 m x 55 m eine Erhöhung der bisher zulässigen maximalen Gebäudehöhe um maximal 4 m ermöglicht wird. Zur Einschätzung der sich daraus ergebenden potentiellen Mehrbelastung für das Landschaftsbild wurde eine Visualisierung des an dieser Stelle geplanten zusätzlichen Hochregallagers erstellt (siehe Anlage). Zur Gegenüberstellung der bisher zulässigen und nun geplanten Gebäudehöhe wurde in den nachstehenden Abbildungen eine entsprechende Tremlinie eingezogen.

¹ KLAUSING, O. (1988): Die Naturräume Hessens. Hess. Landesamt für Umwelt (Hrsg.)

Visualisierung des geplanten Hochregallagers



Quelle: Adam Hall GmbH und CUBE Engineering GmbH, Stand: 03/2015

Im Rahmen der Ein- und Durchgrünung des Gebietes kommen neben dem im Norden unverbaut verbleibenden und durch Gehölze sowie offene Flächen zu gestaltenden Korridor insbesondere die vorgesehene durchgängige Anpflanzung von Laubbäumen und -sträuchern entlang der Landesstraße L 3270 und der Voralpenfläche der Straßenverkehrsplanung sowie die Anpflanzung großkröniger Laubbäume entlang der inneren Erschließungsstraßen zum Tragen. Die Anpflanzungen werden zu einer teilweisen Sichtverschattung zusätzlich entstehender Gebäude und insgesamt zu einer deutlichen Auflockerung des Erholungsbildes führen. Daneben sollen gemäß den Festsetzungen des ursprünglichen Bauungsplanes von 2007 die Stellplatzbereiche mit Laubbäumen überstellt werden. Hierbei ist je fünf Stellplätze mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Zudem sind im Rahmen der Begrünung des Baugrundstückes gemäß den Festsetzungen des ursprünglichen Bauungsplanes von 2007 mindestens 30 % der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern gemäß der vorgegebenen Artenliste zu bepflanzen und dauerhaft zu pflegen.

Zur Vermeidung allgemein landschaftsstörender Effekte umfasst der ursprüngliche Bebauungsplan von 2007 weiterhin die folgenden textlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften, die unverändert auch im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes gelten:

- Flach geneigte Dächer sind dauerhaft zu begrünen.
- Werbeanlagen sind nur zulässig soweit sie die realisierte Gebäudehöhe nicht überschreiten. Sie müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen.

- Einfriedungen sind nur in gebrochener Form und in Verbindung mit der Anpflanzung von einheimischen und standortgerechten Laubsträuchern zulässig (Anpflanzung auf einer Länge von mindestens 50 % der Einfriedung).
- Fassadenbegrünung: Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnungen weniger als 10 % beträgt, sind mit dauerhaften Kletterpflanzen zu begrünen.
- Blink- und Wechselseitwerbung sind unzulässig.

Lageplan zur geplanten Eingrünung des Hochregallagers



Quelle: Ing.-Büro Andreas Klapproth, Stand: 03/2015

Durch die beschriebenen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften kann der Umfang nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden. Zur Minimierung der Einwirkungen in das Landschaftsbild sollten bei der Gestaltung der künftigen Gebäudefassaden auch weiterhin vor allem gedeckte Grautöne zur Verwendung kommen.

Ausschnitt nicht genordet, ohne Maßstab

Darüber hinaus sind im Rahmen der Freiflächengestaltung insbesondere nördlich des geplanten Hochregallagers bereits wesentlich über die Festsetzungen hinausgehende Anpflanzungen mit hochstämmigen Linden und Ahornen vorgesehen (siehe Lageplan oben). Insgesamt gehen die Auswirkungen der durch die vorliegende Bebauungsplan-Änderung ermöglichten teilweisen Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe von 12 m auf 16 m nicht wesentlich über die bereits durch den Bebauungsplan von 2007 vorbereiteten Eingriffe hinaus.

7 Immissionschutz

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbefürchtige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Zuordnung der Gebietstypen kann dem genannten Tremungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen werden, zumal durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Änderung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung erfolgt.

8 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz

Die folgenden Ausführungen geben entsprechend dem Planungsstand Aufschluss über die Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser und Löschwasser ist bereits Bestand. Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung ist bereits Bestand. Im Zuge der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung ist ferner die Beseitigung von Niederschlagswasser anzusprechen, wobei auf die in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) enthaltene bundesrechtliche Regelung verwiesen werden kann:

§ 55 Abs. 2 WHG: Grundsätze der Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasser soll ortsnah verdeckt, vernebelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das Hessische Wassergesetz (HWG) wurde an Inhalt und Systematik des im Jahr 2010 gefänderten Wasserhaushaltsgesetzes angepasst, sodass nach der erfolgten Anpassung des Landesrechts nachfolgend auch die maßgebliche Vorschrift des HWG aufgeführt werden soll:

§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasserbeseitigung
Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es entfällt, verworfen werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Da sowohl § 55 Abs. 2 WHG als auch § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG unmittelbar geltendes Recht darstellen, wobei der Begriff „soll“ dahingehend verstanden wird, dass nur bei Nachweislich zu erwartenden Schwierigkeiten, d.h. bei atypischen Sonderfällen, von dem Abstand genommen werden darf, wird auch im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes etwa von weitergehenden wasserrechtlichen Festsetzungen abgesehen.

Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes befinden sich keine oberirdischen Gewässer sowie Quellen oder quellige Bereiche.

Bodenversiegelung

Diesbezüglich kann auf die bisherigen eingriffsmindernden Festsetzungen des Bebauungsplanes von 2007 sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung, z.B. den im Folgenden zitierten § 8 Abs. 1 HBO verwiesen werden:

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind

1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und
 2. zu begrenzen oder zu bepflanzen,
- soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen.

9 Altablagierungen und Altlasten

Altablagierungen oder Altlasten innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Neu-Anspach nicht bekannt.

10 Denkmalschutz

Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 HDStG).

11 Hinweise und sonstige Infrastruktur

Seitens der Fraport AG wird in der Stellungnahme vom 15.04.2014 darauf hingewiesen, dass gegen die vorliegende Planung hinsichtlich der uningeschränkten Anfliegparkett und der Hindernismöglichkeit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken bestehen, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernismöglichkeitsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt. Im Übrigen liegt das Plangebiet auch außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.08.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz. 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweitung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Seitens der Syna GmbH wird in der Stellungnahme vom 08.04.2015 auf die vorhandenen Erdkabel des Stromversorgungsnetzes sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Marktblätter über Baumaßnahmen und Versorgungsanlagen usw.) hingewiesen. Die bestehenden Versorgungsanlagen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen wendig und müssen in ihrem Bestand erhalten werden. Sollte der Anbau des Automatik-Hochregallagers zusätzliche elektrische Leistung benötigen, welche nicht mehr über den vorhandenen Hausanschluss der Adam Hall zur Verfügung gestellt werden kann, ist der Syna GmbH nach Ausarbeitung des Versorgungsprojektes und nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes in der endgültigen Form sowie der zu erwartende Leistungsbedarf frühzeitig mitzuteilen.

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmitteldienst des Landes Hessen, wird in der Stellungnahme vom 13.04.2015 darauf hingewiesen, dass eine Auswertung vorliegender Luftbilder keinen begründeten Verdacht ergeben hat, dass im Plangebiet mit dem Aufinden von Bombenbrindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabschau nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, wird darum gebeten, den Kampfmitteldienst unverzüglich zu verständigen.

12 Bodenordnung

Ein Verfahren zur Bodenordnung i.S.d. §§ 45 ff. BauGB ist nicht erforderlich.

13 Kosten

Der Stadt Neu-Anspach entstehen aus dem Vollzug der 2. Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.

14 Verfahrensstand

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB: 24.03.2015, Bekanntmachung: 27.03.2015

Bürgerinformationsveranstaltung: 15.04.2015

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB:

13.04.2015 – 18.05.2015, Bekanntmachung: 27.03.2015

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB; Anschreiben: 25.03.2015, Frist: 18.05.2015

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:

/Anlagen

- Visualisierung eines Hochregallagers am Standort Hochregallager-Taunus (Hessen), CUBE Engineering GmbH, Stand: 17.02.2015

Anlage 3



14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Taunus

Visualisierung eines
Hochregallagers
am Standort

Hochregallager-Taunus (Hessen)

Datum: 17.02.2015

Bericht Nr. 14-1-3084-001-VM

Kassel, 17.03.2015

Auftraggeber:

Planungsbüro Holger Fischer
Konrad-Adenauer-Str. 165
35440 Linden

A handwritten signature in blue ink that appears to read "Holger Fischer".

Dipl.-Ing. (FH) Timo Mertens
(Bearbeiter)
(Prüfer)

Bearbeiter:

CUBE Engineering GmbH
Dipl.-Ing. (FH) Timo Mertens
Breitscheidstr. 6
34119 Kassel
Tel 0561 / 288573-0
Fax 0561 / 288573-19

Inhalt:	
1	Einleitung
2	Fotomontage und Visualisierung
3	Standortdaten
4	Ist-Zustände, Skizzen, Visualisierung

1 Einleitung

Die Errichtung von großen Bauwerken hat vor Ort visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Sie können im Landschaftsbild dominierende Bauwerke darstellen, was wiederum dazu führen kann, dass sich die Bewohner der nahegelegenen Ortschaften, Wanderer und andere sich in der näheren Umgebung aufhaltende Personen in ihrem Erleben von Natur und Landschaft beeinträchtigt fühlen. Die Platzierung solcher Bauwerke führt daher häufig zu Interessenkonflikten zwischen Ansässigen, Natur- und Landschaftsschützern auf der einen Seite sowie den Betreibern und Besitzern der Bauwerke auf der anderen Seite.

Um die visuellen Auswirkungen im Vorfeld beurteilen zu können, werden Visualisierungen der geplanten Bauwerke in der Landschaft erstellt.

2 Fotomontage und Visualisierung

Fotomontagen und Visualisierungen sind Formen der Darstellung der visuellen Auswirkung von Bauwerken auf das Landschaftsbild.

Zur Erstellung von Fotomontagen oder Visualisierungen werden vor der Errichtung der Bauwerke Fotos der unbeeinträchtigten Landschaft aufgenommen. Aufnahmen mit einer Brennweite von 50 mm entsprechen annähernd der realistischen Wahrnehmung des menschlichen Auges, daher sollte sich an diesem Wert orientiert werden. Bei der klassischen Fotomontage werden in dieses Landschaftsbild dann manuell Fotografien ähnlicher Bauwerke einmontiert, die vorher auf fotografischem Wege auf die richtige Größe gebracht werden. Bei der Visualisierung werden dagegen computerunterstützt Modelle der Bauwerke in die Fotografie hineinprojiziert. Dieses Verfahren bietet gegenüber der manuellen Fotomontage Vorteile insbesondere in Bezug auf höhere Genauigkeit der Anlagenplatzierung und bessere Darstellung realistischer Lichtverhältnisse an den Anlagen.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma ENERGI- OG MILJØDATA (*EMD*) erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des Dänischen Energiministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der topographischen Koordinaten und der Höhenlage der Betrachtungs- und Bauwerksstandorte die realistische Größe und angemessenen Proportionen der Gebäude auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen Bauwerke werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der Bauwerke besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markierten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite, bzw. des Öffnungswinkels bei Verwendung von Panorama-Bildern, wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort wahrnehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei

2 kann, um die Wirkung der Illusion zu verbessern, ein Auge geschlossen werden. Damit wird die dreidimensionale Wahrnehmung ausgeschaltet, die bei der Betrachtung störend wirken kann, da es sich um eine zweidimensionale Fotografie handelt.

Die Computersimulation für die vorliegende Visualisierung wurde mit Hilfe des PC-Programms *WindPRO* der Firma ENERGI- OG MILJØDATA (*EMD*) erstellt, einem leistungsfähigen Werkzeug, das mit Unterstützung des Dänischen Energiministeriums entwickelt wurde. Es ermittelt unter Berücksichtigung des Kameraobjektives, der topographischen Koordinaten und der Höhenlage der Betrachtungs- und Bauwerksstandorte die realistische Größe und angemessenen Proportionen der Gebäude auf dem Foto.

Für die Simulation des optischen Eindrucks der einzelnen Bauwerke werden der Sonnenstand und die Bewölkung zum Zeitpunkt der Fotoaufnahme berücksichtigt. Zur Absicherung der richtigen Platzierung der Bauwerke besteht eine Kontrollmöglichkeit, indem die Positionen von markierten Objekten auf der Fotografie, wie z.B. einzelnen Bäumen, Sendemasten, Aussichtstürmen etc., mit vom Programm berechneten Positionen abgeglichen werden.

Auf Basis der gewählten Brennweite, bzw. des Öffnungswinkels bei Verwendung von Panorama-Bildern, wird für jede Visualisierung ein optimaler Betrachtungsabstand angegeben. Werden die Bilder mit diesem Abstand vor die Augen gehalten, entsprechen die Größenverhältnisse den vor Ort wahrnehmenden und vermitteln damit ein realistisches Bild. Hierbei

3 Standortdaten

Der Auftraggeber plant im Taunus zwischen den Orten Westerfeld im Norden, Wehrheim im Osten und Hausen-Amsbach im Südwesten ein Hochregallager zu errichten.

Auf Anforderung des Auftraggebers wurden von sechs festgelegten Betrachtungspunkten Visualisierungen erstellt. Diese befinden sich in unterschiedlichen Richtungen und Entfermungen zum geplanten Gebäude. Die Betrachtungspunkte und das geplante Bauwerk sind im beigefügten Auszug der topographischen Karte markiert (vgl. Abbildung 1).

Die Fotografien für die Visualisierung wurden im Dezember 2014 aufgenommen. Es wurde ein Objektiv mit ca. 50 mm Brennweite verwendet. Mögliche Abweichungen der bei den Bildern angegebenen Brennweiten sind auf die Verzerrungen durch die Objektive und den Transfer der Bilder in ein digitales Format zurückzuführen. Bei den Betrachtungspunkt 4 und 6 wurde ein Panoramabild erstellt.

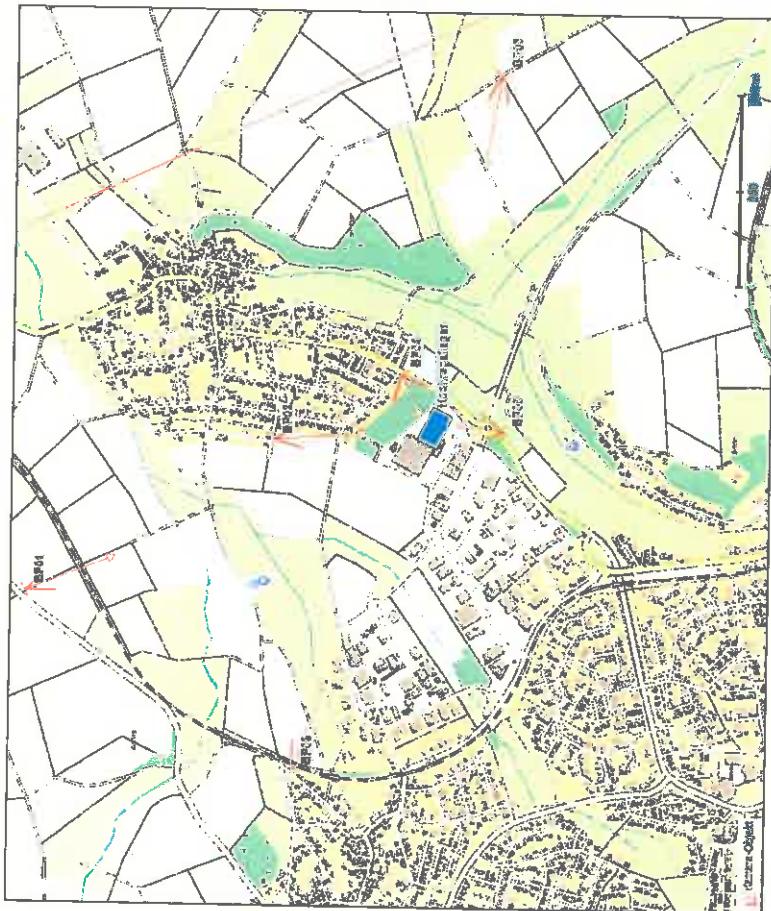
4 Ist-Zustände, Skizzzen, Visualisierung

Auf den folgenden Seiten sind diese Grundlagendaten und Ergebnisse wiedergegeben:

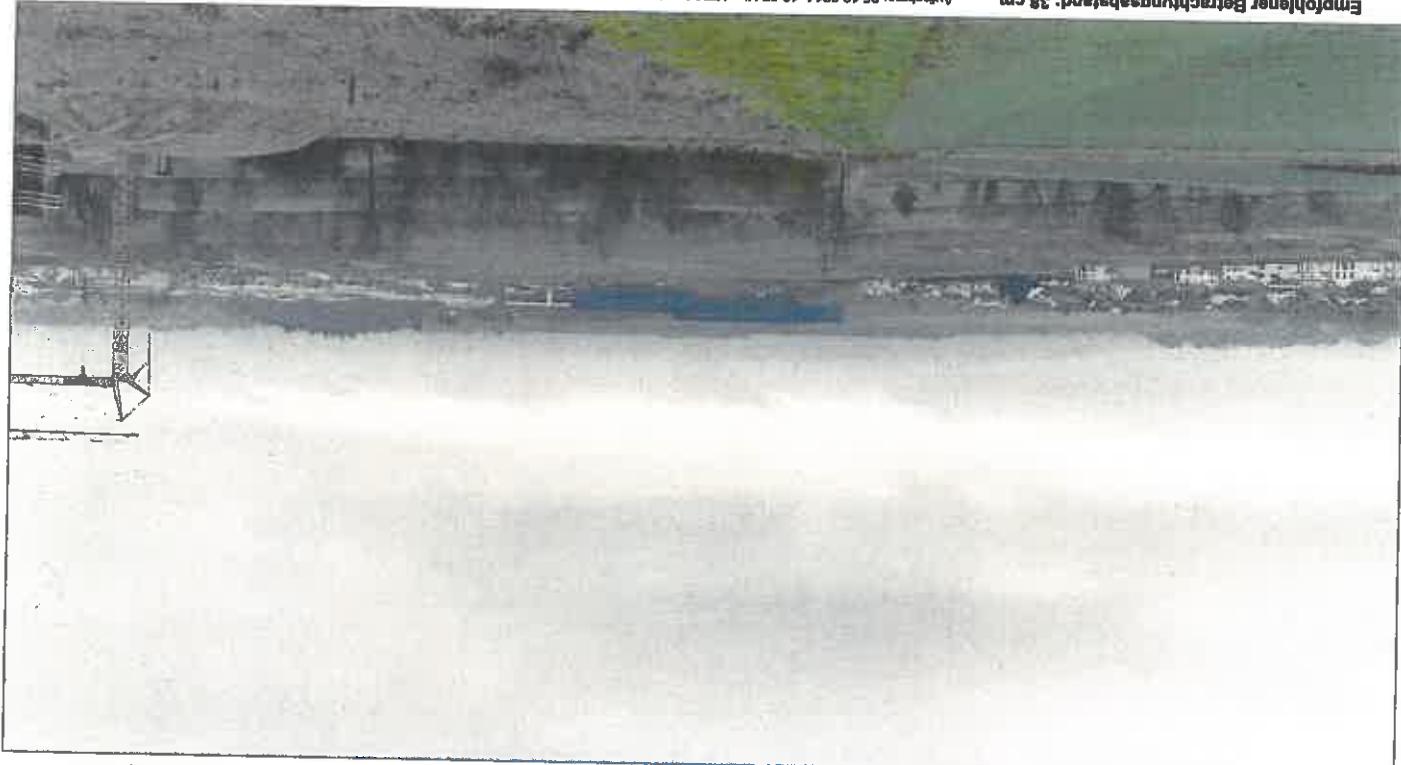
- Topografische Karte mit Markierung der Fotopunkte und des Hochregallager-Standorts
- Eine Tabelle mit Anmerkungen zu den einzelnen Visualisierungen
- Ergebnisse der Visualisierungen

BPO1 - Kreisstraße K723	1.157	Das Hochregallager wird etwa zur Hälfte durch ein vorgelagertes Gebäude verbdeckt.
BPO2 ~ Westerfeld, Eschbacher Straße	432	Das Hochregallager wird zu großen Teilen durch Häuser, Vegetation und einen Erdwall verbdeckt.
BPO3 - Neu-Anspach, Grundgesse	979	Das Hochregallager wird zu großen Teilen durch ein vorgelagertes Gebäude verbdeckt.
BPO4 - Westerfeld, Michelsbacher Straße	173	Das Hochregallager ist gut sichtbar durch einen Erdwall verbdeckt. Lediglich die untere Kante des Hochregallagers wird durch einen Erdwall verbdeckt.
BPO5 - Feldweg bei Hof Löwenheck	960	Das Hochregallager ist gut sichtbar
BPO6 - Landstraße L3270	173	Das Hochregallager wird teilweise durch ein vorgelagertes Gebäude verbdeckt.

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Tauens



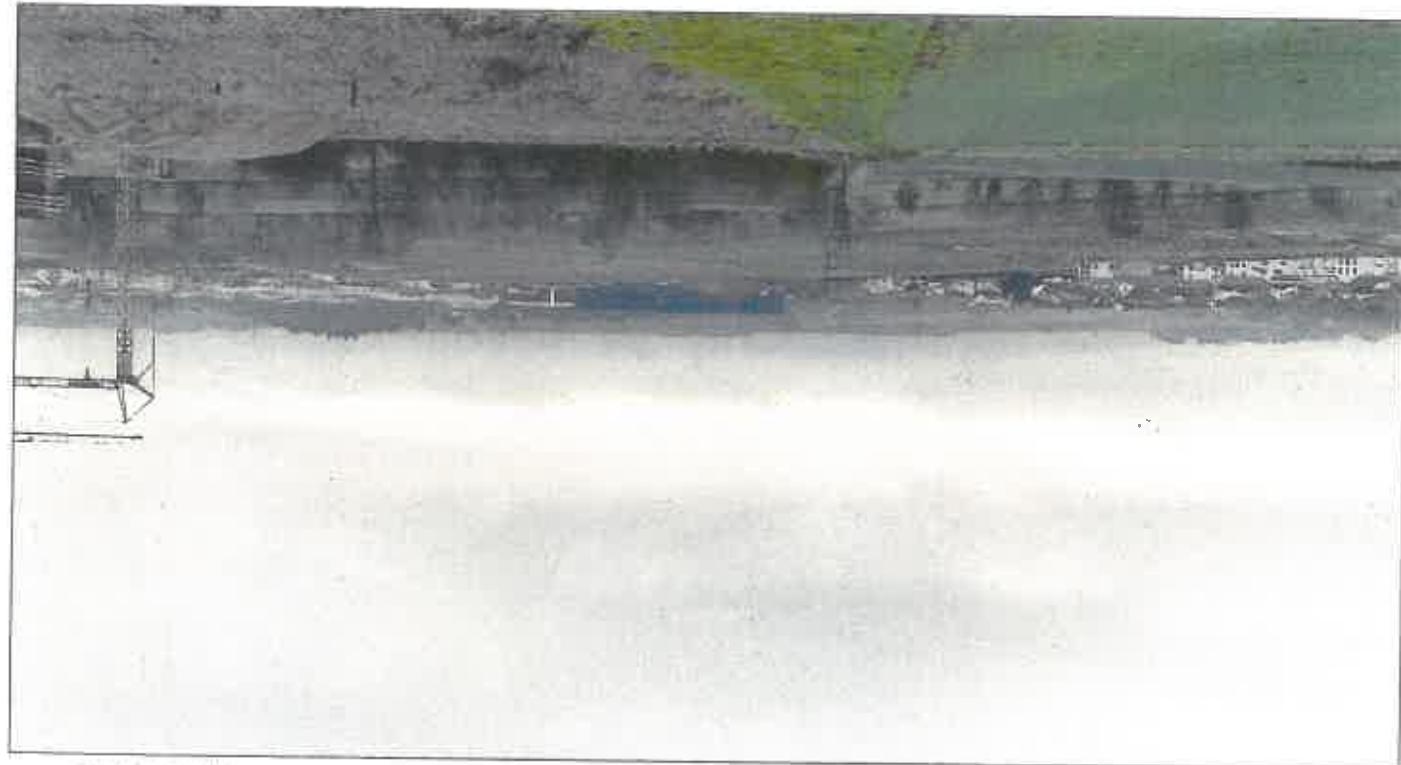
Empfohlener Betrachtungsbasisrand: 38 cm Aufnahme: 05.12.2014, 13:57 Uhr, UTM (north)-ETRS89 Zone 32 Dist: 465476 Nord: 5574.009 Objektiv: 50 mm, Richtung: 159°



CUBE
Engineering GmbH

BPO1 - Landstraße KT23 - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Tauurus



CUBE
Engineering GmbH

BPO1 - Landstraße KT23 - Leitzustand

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Tauurus



CUBE
Engineering GmbH
©

BPO2 - Westerfeld, Eschbacher Straße - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Taurus



CUBE
Engineering GmbH
©

BPO2 - Westerfeld, Eschbacher Straße - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Taurus



BP03 - Neu-Anspach, Grundgasse - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Taurus



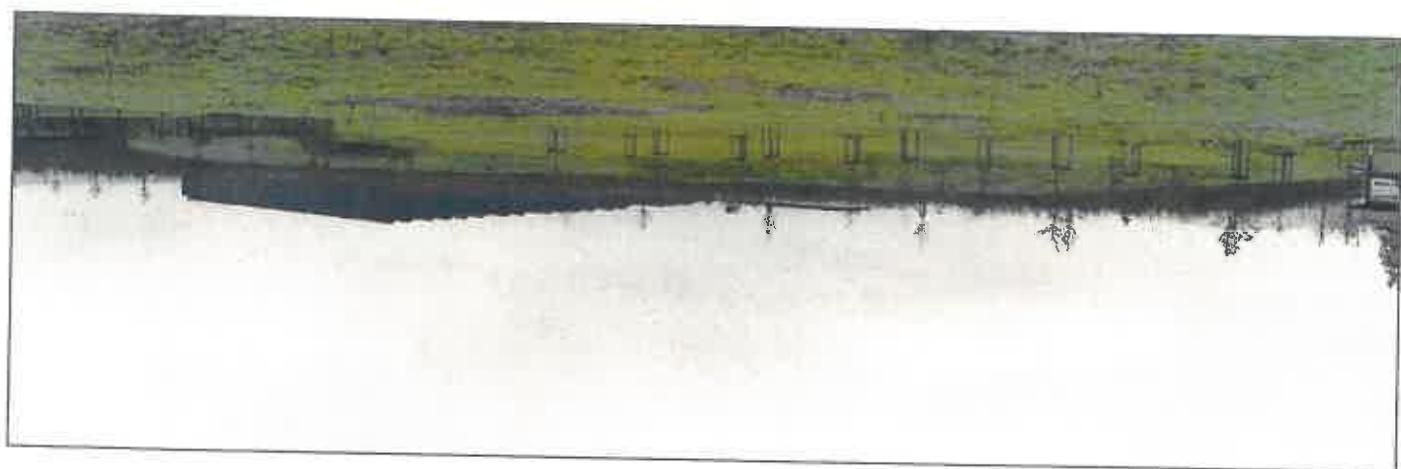
BP03 - Neu-Anspach, Grundgasse - Letzustand

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Taurus



BP04 - Westerfeld, Michelbacher Straße - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Traunus



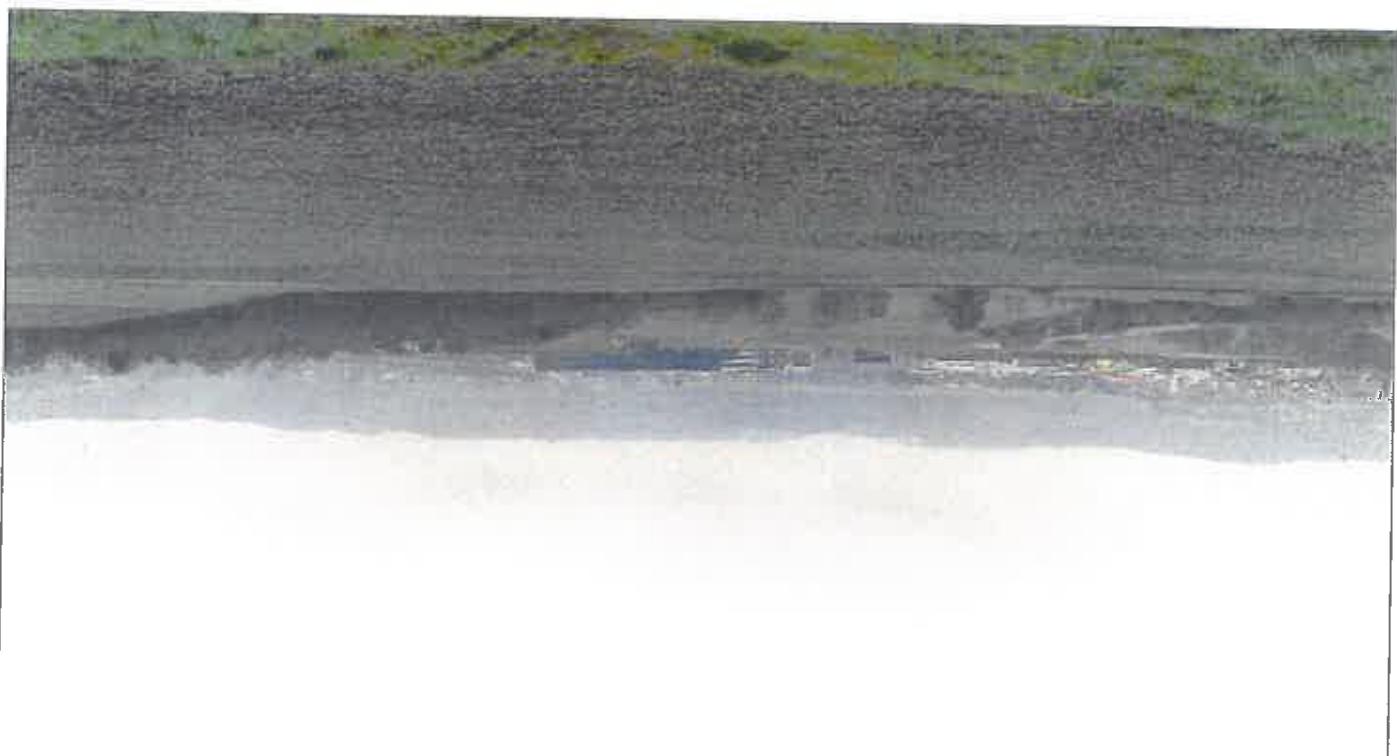
BP04 - Westerfeld, Michelbacher Straße - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Traunus



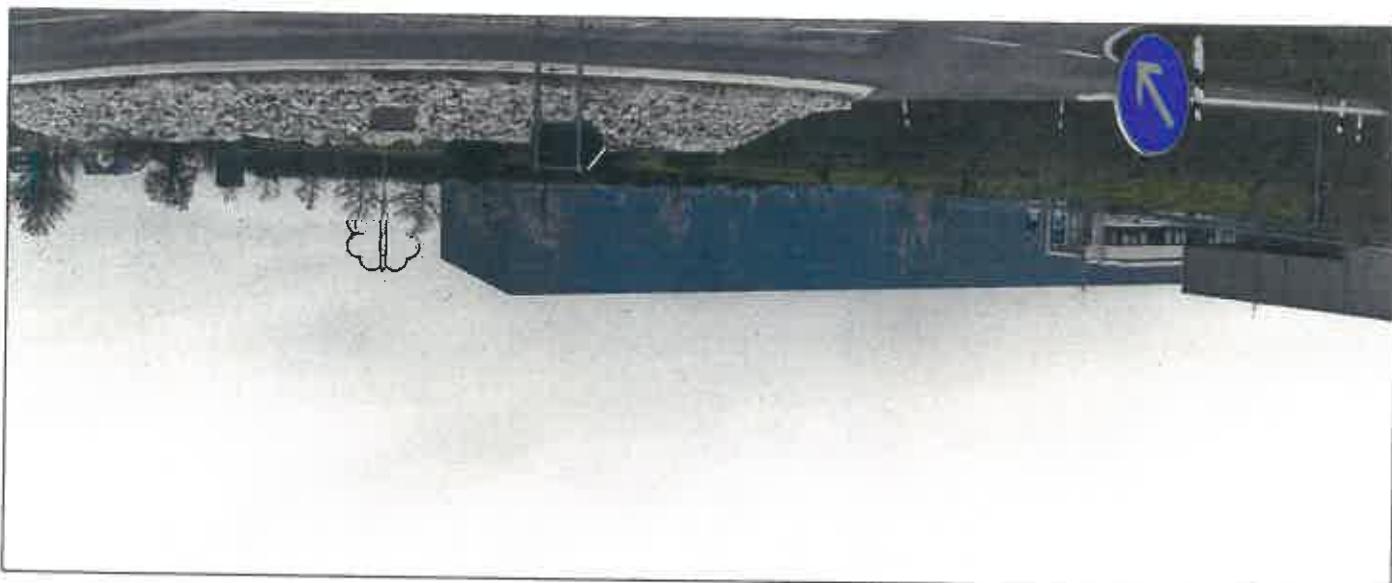
BPO6 - Feldweg bei Löwenheck - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Traunus



BPO6 - Feldweg bei Löwenheck - Setzstaud

14-1-3084-001 Visualisierung Hochregallager Traunus



BPO6 - Landstraße L3270 - Visualisierung

14-1-3084-001 Visualisierung Hochriegelhalter Tannen



BPO6 - Landstraße L3270 - Iszusstand

14-1-3084-001 Visualisierung Hochriegelhalter Tannen

